

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 10 A 6817/03

verkündet am 19.03.2004  
Roy, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Kläger,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Stadt

Beklagte,

Streitgegenstand: Sprengstoffrechtliche Erlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 2004 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Luerßen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem Wiederladen von Patronenhülsen der Kläger für die Herstellung von Munition, für den

durch die Herstellung erlangten Besitz und für das Überlassen dieser Munition keiner Erlaubnis nach dem Waffengesetz bedarf.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG, die ihm das Erwerben, Verwenden, Aufbewahren und Verbringen von Nitrocellulosepulver und Schwarzpulver erlaubt. Der Umgang wird beschränkt auf das Laden und Wiederladen von Patronenhülsen sowie auf das Laden von Vorderladerwaffen. Unter III der Erlaubnis heißt es u.a.:

„Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

....

Der Erlaubnisinhaber darf nur solche Patronenhülsen laden oder wiederladen, die der Munition entsprechen, die der Erlaubnisinhaber zu erwerben berechtigt ist.“

Gegen diesen Teil der Erlaubnis erhob der Kläger unter dem 29. Januar 2003 Widerspruch: Die Auflage sei rechtswidrig, weil derjenige, der Munition selbst herstelle, keiner Munitionserwerbsberechtigung bedürfe.

Mit Bescheid vom 27. Mai 2003 stellte die Region Hannover das Widerspruchsverfahren ein: Nach dem inzwischen außer Kraft getretenen Waffengesetz sei der Besitz von legal erworbener Munition - dazu gehöre auch Munition, die der Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis hergestellt habe - nicht erlaubnispflichtig gewesen. Dagegen bedürfe es nach dem neuen Waffengesetz einer Erlaubnis sowohl für den Erwerb als auch für den Besitz von Munition. Der ursprüngliche Sinn und Zweck der angefochtenen Auflage, nämlich dem betroffenen Personenkreis nur das Laden und Wiederladen von Munition zu gestatten, für den eine waffenrechtliche Erlaubnis bestehe, ergebe sich nunmehr unmittelbar aus dem Waffengesetz. Deshalb habe die ursprünglich als Auflage formulierte Nebenbestimmung seit dem Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes am 01.04.2003 ihren Rechtscharakter als Auflage im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verloren und sei als bloßer Hinweis auf die Rechtslage zu verstehen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begrün-

dung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 28.05.2003 zur Post gegeben und enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

Am 11. Dezember 2003 hat der Kläger Klage erhoben: Ohne die angefochtene Auflage sei es ihm möglich gewesen, auch solche Patronenhülsen zu laden bzw. wiederzuladen, die der Munition entsprochen hätten, für die er eine Erwerbsberechtigung nicht besessen habe. Selbst wenn nach dem neuen Waffengesetz eine Erlaubnis auch für den Erwerb und den Besitz von Munition erforderlich sei, könne es nicht Aufgabe des Sprengstoffrechts sein, die Einhaltung waffenrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen. Darüber hinaus stelle das Herstellen von Munition keinen Erwerb von Munition im Sinne des Waffengesetzes dar; folglich müsse auch der Besitz erlaubnisfrei sein. Denn das Herstellen von Munition bedinge notwendigerweise auch den Besitz der hergestellten Munition. Es gäbe auch eine Vielzahl von Fällen, in denen ein Bedürfnis für das Laden und Wiederladen von Munition bestehe, für die eine Besitzerlaubnis nicht vorliege.

Nachdem der Kläger ursprünglich die Feststellung, dass sich sein Widerspruch gegen die „Auflage“ nicht erledigt hat, bzw. die Aufhebung dieser „Auflage“ beantragt hat, beantragt er nunmehr,

festzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Wiederladen von Patronenhülsen für die Herstellung, den Besitz und das Überlassen der Munition, sofern dies nicht gewerbsmäßig erfolgt, keine Genehmigung nach dem Waffengesetz erforderlich ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Erlass der Bezirksregierung Hannover vom 10.01.2002, der davon ausgehe, dass das Laden und Wiederladen von Patronenhülsen einer Genehmigung nach dem Waffengesetz bedürfe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig und begründet.

Der Zulässigkeit der nunmehr erhobenen Feststellungsklage steht nicht entgegen, dass der Kläger ursprünglich die Feststellung begehrt hat, sein Widerspruch habe sich nicht erledigt, bzw. - im Wege einer ersten Klageänderung - die Aufhebung des seiner sprengstoffrechtlichen Erlaubnis beigefügten Zusatzes begehrt hat. Denn die Beklagte hat in diese Klageänderung dadurch eingewilligt, dass sie sich in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat (vgl. § 91 Abs. 2 VwGO). Darüber hinaus wäre diese erneute Klageänderung aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit als sachdienlich zuzulassen, da sie dazu beiträgt, den Streit zwischen den Beteiligten über die waffenrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit des Wiederladens von Patronenhülsen endgültig auszuräumen und einem weiteren zu erwartenden Rechtsstreit vorzubeugen (vgl. Redeker/v. Oertzen, 11. Aufl. § 91 VwGO Rdnr. 7 m.w.N.).

Der Kläger kann seine Rechte auch nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Zwar kann gemäß § 42 Abs. 1 VwGO durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden. Bei dem streitigen Zusatz handelt es sich jedoch nicht um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 35 VwVfG ist ein Verwaltungsakt eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Mit dem hier streitigen Zusatz ist jedoch keine Regelung getroffen worden. Unter Regelung ist eine Entscheidung zu verstehen, welche die Begründung, Änderung oder auch die verbindliche Feststellung von Rechten und Pflichten zum Gegenstand hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., Anh § 42 Rdnr. 23). Nach dem insoweit maßgeblichen Inhalt der Entscheidung der Widerspruchsbehörde sollte mit dem streitigen Zusatz jedoch keine - die sprengstoffrechtliche Erlaubnis einschränkende - Regelung (mehr) getroffen werden, sondern nur noch ein unverbindlicher Hinweis auf die nach Auffassung der Widerspruchsbehörde nach Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes eingetretene Rechtslage erteilt werden.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger bedarf für das nichtgewerbsmäßige Herstellen von Munition durch Wiederladen von Patronenhülsen, für den dadurch erlangten Besitz an der Munition und für das Überlassen der Munition keiner waffenrechtlichen Erlaubnis.

Allerdings bedarf nach § 2 Abs. 2 WaffG der Umgang - dazu gehört auch der Besitz, das Überlassen und das Herstellen (§ 1 Abs. 3 WaffG) - mit Waffen und Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, der Erlaubnis. Nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 bedarf jedoch der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes und der dafür bestimmten Munition nur der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. Während somit das Überlassen von Munition bereits in Unterabschnitt 1 von der Erlaubnispflicht freigestellt wird, wird die nichtgewerbsmäßige Herstellung von Munition in Unterabschnitt 2 Nr. 6.1 als erlaubnisfreie Art des Umgangs genannt. Dass der durch die Herstellung von Munition notwendigerweise erlangte Besitz an dieser Munition ebenfalls erlaubnisfrei ist, auch wenn diese Art des Umgangs mit Munition in Unterabschnitt 2 nicht ausdrücklich genannt ist, liegt auf der Hand, da sich anderenfalls die Absicht des Gesetzgebers, das nicht gewerbsmäßige Herstellen von Munition von der Erlaubnispflicht freizustellen, nicht verwirklichen ließe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§ 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO), sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils durch Einreichung einer Begründung bei dem Verwaltungsgericht schriftlich darzulegen.